

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 8.

Freitag den 8. Januar.

1869.

## Bekanntmachung.

Die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, der Capitalisten, Rentiers &c. betreffend.

Bei der bevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1869 werden die vorgenannten Steuerpflichtigen hierdurch auf die Bestimmungen des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 überhaupt, insbesondere aber

auf §. 20, 4, nach welchem den Beteiligten im Falle des Ausbleibens der eignen Angabe für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungs-Commission bewirkte Schätzung nicht zulässig;

auf §. 21, 10, nach welchem es der wiederholten Einreichung einer Declaration für das laufende Jahr nur dann bedarf, wenn das fragliche Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedere Classe getreten ist, und

auf §. 34 d der zu gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungs-Verordnung, nach welchem die Einkommen-Declarationen spätestens den 12. Januar 1869

bei uns, oder falls der Steuerpflichtige seinen Beitrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu sehen wünscht, bei der Königl. Bezirks-Steuereinnahme einzureichen sind,

aufmerksam gemacht.

Formulare dieser Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen auf der hiesigen Stadt-Steuereinnahme — Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 12 — verabreicht.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Leipzig, den 29. December 1868.

## Bekanntmachung.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, ist eine Concession der Ortsobrigkeit auch zum Verlaufe von Branntwein und anderen Spirituosen in Quantitäten unter einem halben Eimer (Kleinhandel) erforderlich, sofern solcher nicht die in eigener Brennerei erzeugten Producte betrifft; dieselbe ist jedoch den bisher bestandenen Verkaufsgeschäften nicht zu verweigern und haben diese Stempel und Kosten dafür nicht zu entrichten.

Demgemäß fordern wir diejenigen, welche bis zum 12. Juli 1868 als dem Tage, mit welchem das obige Gesetz in Kraft getreten ist, Branntweinkleinhandel betrieben haben, zur Anmeldung beziehentlich Nachweis dieses Gewerbebetriebes binnen acht Wochen und längstens am 8. März 1869 bei 5 Thlr. Strafe mit dem Bemerkten auf, daß nach Ablauf dieser Frist Gewerbetreibende der genannten Art, welche bis dahin die erforderliche Concession nicht erhalten haben, nach §. 38 des Gewerbegesetzes werden zur Verantwortung gezogen werden.

Unsere Wachen sind zur strengen Aufsichtsführung wegen Erfüllung vorstehender Bestimmungen angewiesen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

Leipzig, am 4. Januar 1869.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. März 1868, das Rosschlachten betreffend, ordnen wir, behufs Leichterere Ausübung der darin vorbehaltenen Controle des zum Verlaufe ausgestellten Pferdesfleisches hierdurch an, daß jeder hiesige Gewerbetreibende, welcher einen Handel mit derartigen Fleische beginnt, innerhalb 24 Stunden nach Eröffnung seines Verkaufsgeschäftes die dazu bestimmten Localitäten, ebenso wie eine etwaige spätere Verlegung derselbe binnen gleicher Frist sowohl bei uns als bei dem Königl. Bezirksstierarzt Herrn Priesslich hier anzumelden hat.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

Leipzig, am 5. Januar 1869.

## Bekanntmachung.

Jeder hier ankommende Fremde ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirthe bei unserm Fremden-Büreau anzumelden. — Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmeldescheine zu lösen.

Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Leipzig, am 5. Januar 1869.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Müder.

## Bekanntmachung.

Das an der Promenade am Barfußberge gelegene, mit Wasserleitung versehene und zeitlich an Herrn Tuchbereiter Schöpple vermietete Communhaus Nr. 554, Abtheilung A. des Brandcatasters (Kleine Fleischergasse Nr. 25) nebst zugehörigem Gärtchen soll vom 1. Juli d. J. an anderweit auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermietet werden und haben wir zu diesem Zwecke Pictationstermin auf Dienstag den 19. dieses Mon. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Wir fordern Miethlustige auf, zu demselben sich an Rathsstelle pünctlich einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Pictations- und Vermietungsbedingungen nebst dem Inventar-Verzeichnisse liegen daselbst schon jetzt zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 5. Januar 1869.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.